



Verwaltungsvorlage

Amt	Finanzen
Abteilung	
Berichterstatter	Raabe, Markus

FA/031/22

Vorlagen-Datum	12.12.2022
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Rat	23.02.2023		öffentlich

Betreff: Prüfung des Jahresabschlusses 2021

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Altenbeken wird entsprechend dem Vorschlag (Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gemäß § 102 Abs. 8 GO NW) des Wirtschaftsprüfers Dr. Hans-Georg Naarmann festgestellt.

Der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von insgesamt **174.170,90 €** wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW der Allgemeinen Rücklage zugeführt, die sich somit um v. g. Betrag erhöht.

Gleichzeitig erteilt der Rat der Gemeinde Altenbeken nach Feststellung des Jahresabschlusses dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 Gemeindeordnung NRW Entlastung.

Sach- und Rechtslage:

Nach § 95 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NW) leitet der Bürgermeister die Jahresrechnung dem Rat zu.

Eine erste kurze Vorstellung des Jahresergebnisses 2021 erfolgte bei der Einbringung der Jahresrechnung am 08.12.2022 in der Sitzung des Gemeinderates.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 102 GO NW vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die in Satz 2 aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Absatz 1 Satz 4 ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Hierbei kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss eines Dritten (hier: Wirtschaftsprüfer Dr. Hans-Georg Naarmann) bedienen (§102 Abs. 2 GO NRW). Den Auftrag hierzu hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Altenbeken mit Beschluss vom 04.03.2022 erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer ist im Rahmen seiner Prüfung der oben aufgeführten Prüfungsgegenstände für die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes zuständig, der im beigefügten Prüfbericht und im Beschlussvorschlag vorhanden ist.

In der Ausschusssitzung wird der Wirtschaftsprüfer die Jahresrechnung und das Prüfergebn vorstellen.

Das Eigenkapital entwickelt sich wie folgt:

Anlage 5.3

**Eigenkapitalspiegel der Gemeinde Altenbeken
zum Jahresabschluss 31. Dezember 2021**

	Bestand zum 31. Dez. 2020 Euro	Verrechnung des Vorjahres- ergebnisses Euro	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr Euro	Jahres- ergebnis des Haushalts- Jahres- Euro	Bestand zum 31. Dez. 2021 Euro
1.1 Allgemeine Rücklage	18.832.150,43	-746.631,80	239.541,76	0,00	18.325.060,39
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00		0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	-746.631,80	746.631,80	0,00	174.170,90	174.170,90
	18.085.518,63	0,00	239.541,76	174.170,90	18.499.231,29

Nachrichtlich: Ergebnisverrechnungen Vorjahre (§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW)

	2018 Euro	2019 Euro	2020 Euro	Saldo Euro
Allgemeine Rücklage	-375.716,74	295.517,39	-746.631,80	-826.831,15
Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	-375.716,74	295.517,39	-746.631,80	-826.831,15

Verwendung des Jahresergebnisses 2021

Anders als auf Seite 43 des Lageberichtes dargestellt, ist der Jahresüberschuss nicht der Ausgleichsrücklage, sondern der Allgemeinen Rücklage nach § 96 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) NRW zuzuführen. Insoweit ist im Lagebericht der Zusatz „(Ausgleichsrücklage)“ zu streichen.

Zur Erläuterung:

Nach § 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW gilt, dass soweit in den Jahresabschlüssen der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund **entstandener Fehlbeträge** der Ergebnisrechnung die allgemeine Rücklage reduziert wurde, ein Jahresüberschuss insoweit zunächst der allgemeinen Rücklage zuzuführen ist.

Bei der Jahresrechnung ist der Kämmerer davon ausgegangen, dass es jeweils einen Fehlbetrag in allen drei vorangegangenen Haushaltsjahre gegeben haben muss, damit § 96 Abs. Satz 3 GO NRW greift. Insbesondere da die gesetzliche Regelung von einer Mehrzahl von Fehlbeträgen und nicht von der Summe der Jahresergebnisse die drei vorangegangenen Jahre spricht.

Insoweit wurde zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass in allen drei vorangegangenen Jahren **Fehlbeträge** vorhanden sein müssen, um den Überschuss des Jahres 2021 der Allgemeinen Rücklage zuführen zu müssen.

Da im Jahr 2019 ein Überschuss vorhanden war, fand die Regelung des § 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW nach vorgenannter Rechtsauffassung bei der Aufstellung der Jahresrechnung keine Anwendung.

Mit Mail vom 09.01.2023 wies die Kommunalaufsicht des Kreises Paderborn darauf hin, dass bei der Beschlussfassung der Ergebnisverwendung des Jahresergebnis 2021 der § 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW zu beachten ist.

Da es zu dem relativ „neuen“ § 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW weder eine Rechtsprechung noch aussagekräftige Kommentare gibt, wurde der Rechtsauffassung des Gemeindeprüfungsamtes (GPA NRW – Neuerungen durch das 2. NKFVG – 1. Teil) gefolgt. Danach gilt:

„§ 96 Absatz 1 GO NRW: Ein negativer Saldo der Änderung der Allgemeinen Rücklage durch die drei dem Jahresabschluss vorangehenden Jahresergebnisse muss ausgeglichen werden. (Berechnung: Summe der Veränderung der Allgemeinen Rücklage durch die drei vorangehenden Jahresergebnisse).

..... In dieser Höhe ist der Jahresüberschuss zunächst der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Einen gegebenenfalls über die Restriktion hinausgehenden Jahresüberschuss kann die Kommune der Ausgleichsrücklage zuführen. Sollte keine der beiden Restriktionen zutreffen, kann die Kommune den kompletten Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zuführen.“

Die Berechnung dazu sieht wie folgt aus:

Restriktion nach § 96 Absatz 1 GO NRW	
Veränderung	Ergebnis
Veränderung Allg. Rücklage Jahreergebnis 2020	-746.632,00 €
Veränderung Allg. Rücklage Jahreergebnis 2019	295.517,00 €
Veränderung Allg. Rücklage Jahreergebnis 2018	-375.717,00 €
Unterschied insgesamt	-826.832,00 €

Jahresergebnis 2021	174.171,00 €
Restriktion § 96 abs. 1	-826.832,00 €
<u>Unterschied</u>	<u>-652.661,00 €</u>

Insoweit ist der Überschuss des Jahres 2021 der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Der Beschluss (s. oben) dazu ist daraufhin angepasst.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.02.2023 dem Rat der Gemeinde Altenbeken oben aufgeführten Beschluss empfohlen.

Anlagen:

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2021

Anlage 4 zum vorgenannten Bericht